

Lippische Gesetz-Sammlung

1934

Detmold, den 31. Januar 1934

Nr. 5

Inhalt: Gesetz zur Aufhebung der Kreisfreiheit der Städte Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen. Vom 29. Januar 1934. S. 231.

Nr. 9

Gesetz zur Aufhebung der Kreisfreiheit der Städte Detmold, Lemgo und Bad Salzuflen. Vom 29. Januar 1934.

Die Landesregierung hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Stadtgemeinde Detmold wird in den Kreis Detmold, die Stadtgemeinden Lemgo und Bad Salzuflen werden in den Kreis Lemgo einbezogen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 30. Januar 1932, betreffend die Landes- und Gemeindeverwaltung (L.-V. Bd. 31 S. 443 ff.), finden entsprechende Anwendung.

§ 2

Die gegenwärtigen Kreistage werden in angemessener Weise durch von der Landesregierung zu bestimmende Bürger der neu einbezogenen Städte ergänzt. Insoweit ist eine Ueberschreitung der in Artikel II § 1 des Gesetzes vom 3. April 1933 (L.-V. Bd. 32 S. 35 ff.) festgesetzten Zahl der Kreistagsmitglieder zulässig.

Entsprechendes gilt für die Ergänzung der Kreisausschüsse.

§ 3

Die Verordnung vom 18. Februar 1932, betreffend das Fürsorgewesen (L.-V. Bd. 31 S. 461 ff.), wird wie folgt abgeändert:

- a) Bezirksfürsorgeverbände sind die Kreise Detmold und Lemgo,
- b) Verbandsvertretungen sind die Kreis-ausschüsse,
- c) die übrigen Organe und Ausschüsse der Bezirksfürsorgeverbände und des Landesfürsorgeverbandes bleiben ihrer Mitgliederzahl nach unverändert; die besonderen Rechte der bisher kreisfreien Städte auf Mitbesetzung gehen auf die Organe der Kreise über.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1934 in Kraft. Durchführungsbestimmungen und ergänzende Vorschriften erläßt erforderlichenfalls die Landesregierung.

Berlin, den 29. Januar 1934.

I. III. 1. 7. Lippische Landesregierung
Riecke

Im Namen des Reichs!

Vorstehendes Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 29. Januar 1934.

Der Reichsstatthalter in Lippe
und Schaumburg-Lippe

(L. S.) Dr. Meyer